



Verordnung

des Gemeinderates Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach vom 15.06.2023, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken oder von bebauten Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pischelsdorf am Engelbach (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Nicht als angeschossen im Sinn dieser Gebührenordnung gelten jene Grundstücke, die an eine Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnittes der Wasserrechtsgesetztes (WRG. 1959), BGBl. Nr.: 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetztes BGBl I Nr.: 54/2014, gegründet worden ist, angeschossen sind.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

- bis 180 m².....14,92 Euro
- von 181 m² bis 280 m².....11,19 Euro
- über 281 m².....8,40 Euro

pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.502,00 Euro.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- a) **Garagen**, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - b) **Nebengebäude**, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - c) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
 - d) Werden **Wirtschaftsgebäude mit Stallungen, Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes** aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - e) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Mansarden ab einer Raumhöhe von 1,50 m, Hobbyräume und Wintergärten** zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - f) **Balkone, Logien und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - g) **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (3) Abschlüsse:
- a) **Öffentlichen Zwecken dienende Gebäude** (wie Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Feuerwehreinrichtungen): 80 % der Bemessungsgrundlage.
 - b) **Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude bzw. -räumlichkeiten**: 80 % der Bemessungsgrundlage.
 - c) **Gewerblichen Zwecken dienende Flächen**: 65 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - d) **Saalflächen für Veranstaltungszwecke**: 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - e) **Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen** (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 90 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. In jedem Fall ist aber die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 25 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr, die eine jährliche Mindestgebühr enthält, zu entrichten.
Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt für den durch Wasserzähler gemessenen vollen Kubikmeter 1,67 Euro für die ersten 200 Kubikmeter, ab 201 Kubikmeter 1,08 Euro.
Liegt der jährliche aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogene, mittels Zähler gemessene Wasserverbrauch unter 40 m³, so ist eine jährliche Mindestgebühr für 40 m³ pro Liegenschaft zu entrichten.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt oder wenn der Zählerstand nicht innerhalb der gesetzten Frist bekanntgegeben wird, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Abrechnungsjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmässig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsggebühr, die eine jährliche Mindestgebühr enthält, zu entrichten.
Die Wasserbenützungsggebühr beträgt für den durch Wasserzähler gemessenen vollen Kubikmeter 1,67 Euro für die ersten 200 Kubikmeter, ab 201 Kubikmeter 1,08 Euro.
Liegt der jährliche aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogene, mittels Zähler gemessene Wasserverbrauch unter 40 m³, so ist eine jährliche Mindestgebühr für 40 m³ pro Liegenschaft zu entrichten.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt oder wenn der Zählerstand nicht innerhalb der gesetzten Frist bekanntgegeben wird, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Abrechnungsjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.06.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Gerhard Höflmaier

Kundmachung:

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 29.12.2023